

Intelligenz = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 2.

Samstag den 4. Jänner

1845.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 2061. (2)

Nr. 924.

Licitations-Verlautbarung.

Ueber die für die Staatsstraßen des k. k. Straßen-Commissariates Adelsberg während der Verwaltungsjahre 1845, 1846 und 1847 jährlich zu liefernden Straßendeckmaterialien, wie sie in der nachfolgenden Tabelle nach dem annähernden jährlichen Bedarfe mit ihren einzelnen Ausbieten angeführt sind. — Nachdem die obigen Lieferungen bezüglich der vorgeschriebenen Steingröße bei der ersten dießfalls abgehaltenen Versteigerung nicht aus allen Erzeugungslätzen um den Ausbietenpreis an Mann gebracht wurden, so wird in Folge h. Sub. Decrets v. 29. November 1844, 3. 27135, und Verordnung der löbl. k. k. Landes-Baudirection vom 15. December l. J., 3. 3695, eine wiederholte öffentliche Versteigerung wegen Lieferung des Straßendeckmaterials an die Staatsstraßen des obbenannten k. k. Straßen-Commissariates, für die Dauer der drei nacheinander folgenden Verwaltungsjahre 1845, 1846 und 1847, nach Anhandgabe der beigedruckten Tabelle für jeden sub Post-Nr. 8 bis inclusive 49 angeführten Material-Erzeugungslatz für sich und mit Ausbietung des Preises für jeden einzelnen Haufen bei der betreffenden Bezirks-Obrigkeit an dem beigefügten Tage um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden. Jeder, der für sich oder als legaler Bevollmächtigter eines Andern licitiren will, hat das 5% Badium von der in der Tabelle ersichtlich gemachten, auf jene Material-Plätze, auf die er Anbote richten will, lautenden Fiscal-Summe vor dem Beginne der Licitations-Versteigerungs-Commission entweder im Baren oder auch in Staatspapieren, von denen die Obligationen nach dem börsenmäßigen Course, die Loose der k. k. Staats-Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 aber nur im Nennbetrage angenommen werden, zu erlegen, oder er hat sich über den Erlag dieses Badiums bei irgend einer öffentlichen Casse für diesen Zweck und Bestimmung durch eine Bescheinigung aus-

zuweisen. Gegenüber des §. 4 der Versteigerungs-Bedingnisse wird erinnert, daß auch schriftliche Offerte, jedoch nur bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung, nicht aber während und nach der letztern angenommen werden. Die schriftlichen, auf 6 Kreuzer Stämpel angefertigten Offerte können auf den Ausbot eines einzelnen Erzeugungslatzes, auf mehrere derselben oder auf alle jene, die bei einem und demselben k. k. Bezirks-Commissariate versteigert werden, gerichtet seyn; nur darf der Anbot nicht in Summe, sondern er muß dergestalt gestellt seyn, daß für jeden einzelnen Material-Erzeugungslatz der Anbietenpreis für Einen Haufen deutlich ausgedrückt ist. — Die schriftlichen Offerte sind der Licitations-Commission versiegelt zu übergeben, und es muß in diesen das 5% Badium entweder eingeschlossen oder der Erlag bei einer öffentlichen Casse mittelst Depositen-Scheines ausgewiesen, ferner auch die genaue Kenntniß der Licitations-Bedingnisse sowohl als der gegenwärtigen Kundmachung bestätigt werden. — Auf Offerte, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen werden. — Hinsichtlich der Begünstigungen in der Legung des Badiums und in der Leistung der Caution der Gemeinden, wenn sie mit solidarischer Haftung Lieferungen übernehmen, und der unterthänigen Grundbesitzer, wird auf den §. 7 der Licitations-Bedingnisse hingewiesen. — Mit Ausnahme der begünstigten Gemeinden und unterthänigen Grundbesitzer hat jedermann, er möge für sich oder als Bevollmächtigter eines Andern oder einer Gesellschaft die Lieferung der Deckmaterialien ganz oder theilweise nach §. 9 erstanden haben, der Licitations-Commission die Caution, die mit Einrechnung des vor der Licitations-Versteigerung erlegten Badiums von 5% in 10% der Erstehungssumme von dem in der Tabelle angeführten durchschnittlichen einjährigen Lieferungs-Quantum zu bestehen hat, und zwar mit Ausschluß der Bürgschaft, entweder im Baren oder mittelst Hypothek, oder in Staats-Obligationen zu leisten, worüber dem Erstehenden auf die Dauer

der Straßen eintreten sollten, die Pachtdauer der Schotterlieferung gegen vorläufige halbjährige schriftliche Aufkündigung verkürzen zu können. — 6. Mit jedem Ersteher wird ein Lieferungsvertrag abgeschlossen, zu welchem derselbe den classenmäßigen Stempel nach dem Betrage der dreijährigen Lieferung aus Eigenem beizubringen hat. — 7. So wie man einer Seite auf die genaue Erfüllung der Vicitations- und der hier festgesetzten Bedingnisse strenge Hand halten wird, so wird dem Unternehmer anderer Seite die Zusicherung gegeben, daß, so wie das von ihm erstandene ganzjährige Lieferungsquantum die Sum-

me von Tausend Gulden ersteigt, für denselben von Seite der k. k. Landesbau-Direction, über vorläufige Bestätigung des k. k. Straßen-Commissariats, daß er in dem Material-Erzeugungs-orte sowohl, als durch theilweise Zulieferung auf die Straße namhafte Vorarbeiten geleistet hat, um eine angemessene, das k. k. Straßen-Werke durch die Vorarbeiten deckende Vorschußleistung eingeschritten und nach Vollzug seiner Contract-Obliegenheiten auf dessen schleunige vollständige Befriedigung eingewirkt werden wird. — Vom k. k. Straßen-Commissariate Adelsberg am 23. December 1844.

U e b e r s i c h t

des für die Staatsstraßen des kaiserl. königl. Straßen-Commissariates Adelsberg für die Verwaltungsjahre 1845, 1846 und 1847 an den nachbenannten Orten und Tagen zur Versteigerung kommenden Straßendeckmaterialien:

Straße	District	Nrs. currens	Aus dem Material- Erzeugungsplaz, Namens:	Kommen jährlich		Fiscalpreis				Datum und Ort der Vicitations- Abführung			
				in er- zeugen	zu versühren u. aufzuschichten	pr. Hau- sen	Im Gan- zen für einen Er- zeugungs- Plaz		Datum und Ort der Vicitations- Abführung				
							Hauten				fl.	kr.	
				à 42 ¹ / ₂ cub.	von	bis	fl.	kr.					
A d e l s b e r g	Oberlab.	8	Desseunit = Steinbruch	860	IV 4	IV 8	1 28	1118	—	Am 7. Jänner 1845 bei der Bezirks-Obbrigkeit Haasberg.			
		9	Lufouh = ditto	540	8	11	1 50	990	—				
		10	Suharebar = ditto	930	IV 11	V 0	1 53	1751	30				
		11	nad Dollino = ditto	380	V 0	V 2	1 43	652	20				
		12	Podgoro bei V 4 ditto	1140	2	7	1 40	1900	—				
		13	Kluzhiza = ditto	1040	7	11	1 40	1733	20				
		14	u Ridach = ditto	1920	V 11	VI 5	1 49	3488	—				
		15	na Bukouh = ditto	380	5	7	1 42	616	—				
		16	bei der Koloschacka = ditto	540	7	10	1 43	927	—				
		17	am Pfloek VI 12 ditto	490	10	13	1 42	833	—				
		V r i e s t e r	Adelsberg	18	na Skofouki = Steinbruch	460	VI 13	VII 0	1 42		782	—	Am 8. Jänner 1845 bei der k. k. Bez.-Obbrigkeit Adelsberg.
				19	Germatsche = ditto	1430	VII 0	VII 8	1 6		1573	—	
				20	ditto ditto	390	8	10	1 18		507	—	
				21	Scala bei Gruschuje = ditto	2840	VII 10	VIII 9	1 19 ³ / ₄		3774	50	
				22	Schingerza = ditto	1300	VIII 9	IX 0	1 —		1300	—	
		P r ä w a l d	Präwald	23	Scala bei Präwald = Steinbruch	400	IX 0	IX 2	1 4 ² / ₄		430	—	Am 9. Jänner 1845 bei dem k. k. Bezirks-Commissariate Senofsetsch.
				24	per Stemolin = ditto	560	2	5	— 59 ² / ₄		555	20	
25	Unter Wagner = ditto			270	5	7	— 46	207	—				
26	Podgonzno Dgrado = ditto			440	7	10	— 59 ² / ₄	436	20				
27	Hinter-Senofsetsch = ditto			300	10	12	— 37 ² / ₄	187	30				
28	Scarleuz = ditto			620	IX 12	X 0	— 44	454	40				
29	na Raunach = ditto			330	X 0	X 2	— 52 ² / ₄	288	45				
30	am Gabref = ditto			830	2	7	— 58	802	20				

des Lieferungs-Trienniums von Seite des k. k. Bezirks-Commissariates ein amtlicher Legschein ausgehändigt, die Caution selbst aber dann zurückgestellt werden wird, wenn er sich mit einem Certificate des k. k. Straßen-Commissariates über die vollständige Erfüllung seiner Vertragsverbindlichkeiten ausgewiesen haben wird. — Hinweisen auf allfällige, im Zuge der Verhandlung stehende Verarial-Forderungen, selbst wenn sie das hohe k. k. Straßen-Verar treffen sollten, werden als Caution in keinem Falle angenommen. — Die betreffenden Versteigerungsbedingungen können bei der löbl. k. k. Landesbaudirection, bei den k. k. Bezirks-Commissariaten und den k. k. Straßen-Commissariaten täglich eingesehen werden, weshalb auch bezüglich der geforderten Qualität und Reinheit des Materials so wie überhaupt der übrigen Lieferungsverbindlichkeiten und Gegenobligationen hier darauf hingewiesen und nur folgendes erörternd beigelegt wird, und zwar: — 1. Das Straßendeckmaterial muß in prismatisch geformten, 2 Schuh hohen Haufen dergestalt geliefert werden, daß der letzteren Grundfläche 12 Schuh lang und 4 Schuh breit, der obere Rücken aber 8 Schuh lang sey. — Auf Straßen 2. Ranges muß sich der Unternehmer dort, wo es die Breite der Straße und deren Dertlichkeit erfordert, auch der Lieferung von halben Haufen unterziehen, wovon jeder an der Grundfläche 10 Schuh und am Rücken 7 Schuh zur Länge, 3 Schuh zur Breite und $1\frac{1}{2}$ Schuh zur Höhe erhalten muß. Zwei derlei Haufen werden für einen ganzen der zuerst angeführten Art angenommen und bezahlt. — 2. Die im §. 25 der Versteigerungsbedingungen festgestellten Lieferungsstermine, und die in jeder Lieferung zu stellenden Material-Quantitäten werden dahin modificirt, daß auf alle Straßen ohne Unterschied ein Drittheil des jährlich bekannt gegebenen Materialbedarfes bis Ende Mai, das übrige, in zwei Drittheilen bestehende Quantum aber bis Ende August jeden Jahres beigelegt seyn muß. — 3. Gegenüber der im §. 19 der Versteigerungsbedingungen vorgeschriebenen Größe des Deckmaterials wird bedungen, daß die einzelnen Steine jeder Lieferung an alle Straßen ohne Unterschied den Inhalt von ein und höchstens von ein und einhalb Cubikzoll erreichen müssen, und von dieser Größe weder nach auf noch abwärts wesentlich, d. i. um $\frac{1}{2}$ ihres cubischen Inhaltes abweichen dürfen. Steine, welche die bedungene Größe überschreiten oder solche nicht erreichen, werden durchaus nicht angenommen. Der Lieferungs-Ersther ist gehalten, den während der

Bestellung des Materials, von Seite des exponirten Straßenbau-Personals ergehenden Ermahnungen bezüglich der qualitätsmäßigen Bestellung strengstens nachzukommen. — 4. In Modifizirung der §§. 28 und 35 der Versteigerungsbedingungen, wird im Allgemeinen erinnert, daß der Unternehmer seine Anstalten für die eingegangene Lieferung der Art treffe, daß dieselbe in den angesehenen Terminen pünktlich erfolge. Mit Ausgang des Lieferungsstermines ist das Straßen-Commissariat angewiesen, unverweilt unter Beziehung des Erstherz den Lieferungsbestand aufzunehmen, und hierüber den von dem Ersther mitunterfertigten Ausweis für die vorbereitete Uebernahme des Materials vorzulegen. — Im Falle der Ersther dem Ausweise seine Unterschrift beizurücken sich weigert, genügt jene des Herrn Straßen-Commissars und Assistenten. Ist die Lieferung nicht vollständig, so wird für jeden bei der obigen Bestandaufnahme abgängig vorgefundenen Haufen ein Abzug von fünf und zwanzig % des Erstherzsbetrages eingeleitet. Ein gleicher Abzug trifft den Ersther für jeden bis zu dem Termine beigelegten, bei der Uebernahme jedoch unqualitätsmäßig gefundenen Haufen, über deren Zahl, Mängel und Andeutung der Behebung der letzteren mit dem gleichfalls zugezogenen Unternehmer ein Protocoll aufgenommen werden wird. Weigert sich derselbe, solches mitzufertigen, oder erscheint er zur Uebernahme-Commission gar nicht, so verzichtet er freiwillig auf jede Einwendung gegen das Resultat des Befundes, und es wird ihm ein Pare des Beanständigungsprotocolls im Wege der b. treffenden Bezirks-Obrigkeit zur Behebung der vorgefundenen und gerügten Mängel mitgetheilt werden. Zur Nachlieferung des bei der Uebernahme noch abgängig gefundenen und zur Verbesserung des nicht entsprechend erkannten Materials wird eine, vom Tage der Uebernahme gerechnete Frist von vierzehn Tagen eingeräumt, nach deren Ablauf eine zweite Uebernahme auf Kosten des Erstherz vorgenommen wird, auf welche alle der Lieferung noch anklebenden Mängel auf, welche immer für eine Art und Weise, auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, durch das k. k. Straßen-Commissariat werden beseitigt werden. Den Anspruch auf die Vergütung d. s. Verdienstbetrages hat der Ersther erst nach entsprechend bewirkter oder auf obangedeutetem Wege eingerichteter Lieferung. — 5. Das k. k. Straßen-Verar behält sich weiters bevor, für den Fall als besondere Verhältnisse während des Trienniums in der Verwaltung oder Behandlung

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 2066. (2)

Nr. 647.

Licitations-Verlautbarung

über die für die Staatsstraßen des k. k. Straßen-Commissariates Krainburg, während der Verwaltungsjahre 1845, 1846 und 1847 jährlich zu liefernden Straßendeckmaterialien, wie sie in der folgenden Tabelle nach dem annähernden jährlichen Bedarfe mit ihren einzelnen Ausboten angeführt sind. — Die öffentliche Versteigerung des Straßendeckmaterials an die Staatsstraßen des gefertigten k. k. Straßen-Commissariates wird für die Dauer der drei aufeinanderfolgenden Verwaltungsjahre 1845, 1846 und 1847, nach Anhandgabe der beigedruckten Tabelle für jeden Material-Erzeugungsort für sich und mit Ausbietung des Preises für jeden einzelnen Haufen, bei der betreffenden Bez.-Obrigkeit an dem beigefügten Tage um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden. Jeder, der für sich oder als legaler Bevollmächtigter eines Andern licitiren will, hat das 5% Badium von der in der Tabelle ersichtlich gemachten, auf jene Material-Plätze, auf die er Anbote richten will, lautenden Fiscal-Summe vor dem Beginne der Licitations-Versteigerungs-Commission entweder im Baren oder auch in Staatspapieren, von denen die Obligationen nach dem börsenmäßigen Course, die Loose der k. k. Staats-Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 aber nur im Nennbetrage angenommen werden, zu erlegen, oder er hat sich über den Erlag dieses Badiums bei irgend einer öffentlichen Casse für diesen Zweck und Bestimmung durch eine Bescheinigung auszuweisen. Gegenüber des §. 4 der Versteigerungs-Bedingnisse wird erinnert, daß auch schriftliche Offerte, jedoch nur bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung, nicht aber während und nach der letztern angenommen werden. Die schriftlichen, auf 6 Kreuzer Stempel angefertigten Offerte können auf den Ausbot eines einzelnen Erzeugungsortes, auf mehrere derselben oder auf alle jene, die bei einem und demselben k. k. Bezirks-Commissariate versteigert werden, gerichtet seyn; nur darf der Anbot nicht in Summe, sondern er muß dergestalt gestellt seyn, daß für jeden einzelnen Material-Erzeugungsort der Anbotspreis für Einen Haufen deutlich ausgedrückt ist. — Die schriftlichen Offerte sind der Licitations-Commission versiegelt zu übergeben, und es muß in diesen das 5% Badium entweder eingeschlossen oder der Erlag bei einer öffentlichen Casse mittelst Depositen-Schei-

nes ausgewiesen, ferner auch die genaue Kenntniß der Licitations-Bedingnisse sowohl als der gegenwärtigen Kundmachung bestätigt werden. — Auf Offerte, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen werden. — Hinsichtlich der Begünstigungen in der Legung des Badiums und in der Leistung der Caution der Gemeinden, wenn sie mit solidarischer Haftung Lieferungen übernehmen, und der unterthänigen Grundbesitzer, wird auf den §. 7 der Licitations-Bedingnisse hingewiesen. — Mit Ausnahme der begünstigten Gemeinden und unterthänigen Grundbesitzer hat jedermann, er möge für sich oder als Bevollmächtigter eines Andern oder einer Gesellschaft die Lieferung der Deckmaterialien ganz oder theilweise nach §. 9 erstanden haben, der Licitations-Commission die Caution, die mit Einrechnung des vor der Licitations-erlegten Badiums von 5% in 10% der Erhebungssumme von dem in der Tabelle angelegten durchschnittlichen einjährigen Lieferungs-Quantum zu bestehen hat, und zwar mit Ausschluß der Bürgschaft, entweder im Baren oder mittelst Hypothek, oder in Staats-Obligationen zu leisten, worüber dem Ersteher auf die Dauer des Lieferungs-Trienniums von Seite des k. k. Bezirks-Commissariates ein amtlicher Bescheinigung ausgehändigt, die Caution selbst aber dann zurückgestellt werden wird, wenn er sich mit einem Certificate des k. k. Straßen-Commissariates über die vollständige Erfüllung seiner Vertragsverbindlichkeiten ausgewiesen haben wird. — Hinweisen auf allfällige, im Zuge der Verhandlung stehende Ararial-Forderungen, selbst wenn sie das hohe k. k. Straßen-Aerar treffen sollten, werden als Caution in keinem Falle angenommen. — Die betreffenden Versteigerungsbedingungen können bei der löbl. k. k. Landesbaudirection, bei den k. k. Bezirks-Commissariaten und den k. k. Straßen-Commissariaten täglich eingesehen werden, weshalb auch bezüglich der geforderten Qualität und Reinheit des Materials so wie überhaupt der übrigen Lieferungsverbindlichkeiten und Gegenobligationen hier darauf hingewiesen und nur folgendes erörternd beigefügt wird, und zwar: — 1. Das Straßendeckmaterial muß in prismatisch geformten, 2 Schuh hohen Haufen dergestalt geliefert werden, daß der letztern Grundfläche 12 Schuh lang und 4 Schuh breit, der obere Rücken aber 8 Schuh lang sey. — Auf Straßen 2. Ranges muß sich der Unternehmer dort, wo es die Breite der Straße und deren Dertlichkeit erfordert, auch der Lieferung

Straße	District	Nr. currens	Aus dem Material- Erzeugungsplätze, Namens:	Kommen jährlich			Fiscalpreis				Datum ung Ort der Licita- tions = Ab- führung	
				zu er- zeugen	zu verführen u. aufzuschlichten		pr.	Im Gan- zen für einen Er- zeugungs- Platz		Datum ung Ort der Licita- tions = Ab- führung		
					Material-Haufen							
				von	bis	Haufen	fl.	kr.	fl.	kr.		
Nr.												
K i u m a n e r	D o r n e g g	31	Rakitnig = Steinbruch	175	0	0 7	1	—	175	—	Am 13. Jän- ner 1845 bei dem k. k. Be- zirks = Com- missariate Feistritz.	
		32	Nächst der Straße = detto	275	0 7	1 2	—	58 ² / ₄	268	7 ² / ₄		
		33	Seuze = detto	50	1 2	4	—	58 ² / ₄	48	54		
		34	Peteline = detto	50	4	6	—	58 ² / ₄	48	54		
		35	St. Peter = detto	25	6	7	—	55	22	55		
		36	Kadokendorf = detto	25	7	8	—	59 ² / ₄	24	47 ² / ₄		
		37	nächst der Straße = detto	225	1 8	II 1	—	50	187	30		
		38	an der Straße = detto	375	II 1	III 0	—	54	337	30		
		39	Hinter Schambie = detto	175	III 0	III 7	1	50	320	50		
		40	Feistritz, per Scali reberniczah.	315	III 7	IV 3	1	38	514	30		
W i p p a c h - G ö r z e r	W i p p a c h	41	Schingerza = Steinbruch	130	0	0 5	—	40	86	40	Am 10. Jän. 1845 bei der Be- zirksobrig- keit Wip- bach.	
		42	pod Zhukam = detto	200	5	8	—	46 ² / ₄	155	—		
		43	na Muravach = detto	100	8	10	—	48 ² / ₄	80	50		
		44	nad Losihami = detto	200	0 10	I 0	—	56 ² / ₄	188	20		
		45	na Barnzach = Gerölle	170	I 0	I 6	1	2	175	40		
		46	na Bergsch = detto	140	6	13	—	55	128	20		
		47	sa Labram = detto	180	I 13	II 4	—	55 ¹ / ₂	166	30		
		48	Begunza = detto	230	II 4	II 11	—	56 ¹ / ₂	216	35		
		49	Hubelbach Schotter.	60	II 11	II 14	—	56	56	—		

3. 2073. (2)

Nr. 505.

K u n d m a c h u n g,

betreffend die Wiederbesetzung zweier krain. ständ. Stiftungsplätze in der Wiener-Neustädter Militär-Academie. — Mit dem 1. October 1845, als dem Anfange des nächstjährigen Lehrcurses, werden an der Wiener-Neustädter Militär-Academie zwei krain. ständische Stiftungsplätze zur Besetzung kommen. — Es werden demnach diejenigen, die sich um einen solchen Stiftungsplatz bewerben wollen, bis 15. Februar 1845 ihre Gesuche bei dieser Ständ. Verordneten Stelle einzureichen und sich über nachfolgende Eigenschaften auszuweisen haben, und zwar: a) über das Lebensalter von 10 bis 12 Jahren mit dem Taufscheine. Da die Böglinge in der 2. Hälfte des Monats September in gedachte Academie einzutreffen haben, so wird die Erreichung oder Ueberschreitung des für die Aufnahme in das Institut bestimmten Normalalters, wie es sich zu jenem für den

Eintritt in die Academie festgesetzten Zeitpunkte ergeben wird, berücksichtigt werden. — b) Ueber die mit gutem Erfolge zurückgelegten deutschen Schulen oder allenfalls weiteren Studien und untadelhafte Moralität, — mit den Schul- oder Studienzeugnissen der lehrverflossenen zwei Semester. — c. Ueber gute Gesundheit, dann überstandene natürliche oder geimpfte Blattern — mit dem ärztlichen Zeugnisse, und endlich noch insbesondere — d) über die physische Tauglichkeit zur Aufnahme in die Militär-Academie mit dem von einem Stabs- oder Regimentsarzte ausgestellten Certificate. — Uebrigens wird bemerkt, daß bei gänzlicher Ermanglung geeigneter adelicher Competenten auch unadelige Söhne solcher Väter, die im Militär gedient haben, oder Söhne unadelicher verdienstvoller Civilbeamten, welche jedoch geborne Landeskindern seyn müssen, in Vorschlag gebracht werden können. — Von der Ständ. Verordneten Stelle. — Laibach am 23. December 1844.

von halben Haufen unterziehen, wovon jeder an der Grundfläche 10 Schuh und am Rücken 7 Schuh zur Länge, 3 Schuh zur Breite und $1\frac{1}{2}$ Schuh zur Höhe erhalten muß. Zwei derlei Haufen werden für einen ganzen der zuerst angeführten Art angenommen und bezahlt. — 2. Die im §. 25 der Versteigerungsbedingungen festgestellten Lieferungsstermine, und die in jeder Lieferung zu stellenden Material-Quantitäten werden dahin modificirt, daß auf alle Straßen ohne Unterschied ein Drittel des jährlich bekannt gegebenen Materialbedarfes bis Ende Mai, das übrige, in zwei Dritttheilen bestehende Quantum aber bis Ende Auaust jeden Jahres beige stellt seyn muß. — 3. Gegenüber der im §. 19 der Versteigerungsbedingungen vorgeschriebenen Größe des Deckmaterials wird bedungen, daß die einzelnen Steine jeder Lieferung an alle Straßen ohne Unterschied den Inhalt von ein und höchstens von ein und einhalb Cuojtzoll erreichen müssen, und von dieser Größe weder nach auf noch abwärts wesentlich, d. i. um $\frac{1}{8}$ ihres cubischen Inhaltes abweichen dürfen. Steine, welche die bedungene Größe überschreiten oder solche nicht erreichen, werden durchaus nicht angenommen. Der Lieferungs-Ersteher ist gehalten, den während der Beistellung des Materials, von Seite des exponirten Straßenbau-Perionals ergehenden Ermahnungen bezüglich der qualitätsmäßigen Beistellung strengstens nachzukommen. — 4. In Modifizirung der §§. 28 und 35 der Versteigerungsbedingungen, wird im Allgemeinen erinnert, daß der Unternehmer seine Anstalten für die eingegangene Lieferung der Art treffe, daß dieselbe in den angefesten Terminen pünktlich erfolge. Mit Ausgang des Lieferungsstermines ist das Straßen-Commissariat angewiesen, unverweilt unter Beziehung des Ersthers den Lieferungsbestand aufzunehmen, und hierüber den von dem Ersthers mitunterfertigten Ausweis für die vorbereitete Uebnahme des Materials vorzulegen. — Im Falle der Ersthers dem Ausweise seine Unterschrift beizurücken sich weigert, genügt jene des Herrn Straßen-Commissars und Assistenten. Ist die Lieferung nicht vollständig, so wird für jeden bei der obigen Bestandaufnahme abgängig vorgefundenen Haufen ein Abzug von fünf und zwanzig % des Ersthersbetrages eingeleitet. Ein gleicher Abzug trifft den Ersthers für jeden bis zu dem Termine beige stellten, bei der Uebnahme jedoch unqualitätsmäßig gefundenen Haufen, über deren Zahl, Mängel und Audeutung der Behebung der letzteren mit

dem gleichfalls zugezogenen Unternehmer ein Protocoll aufgenommen werden wird. Weigert sich derselbe, solches mitzufertigen, oder erscheint er zur Uebnehmens-Commission gar nicht, so verzichtet er freiwillig auf jede Einwendung gegen das Resultat des Befundes, und es wird ihm ein Pare des Beantständigungsprotocolls im Wege der b.treffenden Bezirks-Obrigkeit zur Behebung der vorgefundenen und gerügten Mängel mitgetheilt werden. Zur Nachlieferung des bei der Uebnahme noch abgängig gefundenen und zur Verbesserung des nicht entsprechend erkannten Materials wird eine, vom Tage der Uebnahme gerechnete Frist von vierzehn Tagen eingeräumt, nach deren Ablauf eine zweite Uebnahme auf Kosten des Ersthers vorgenommen wird, auf welche alle der Lieferung noch anstehenden Mängel auf welch immer für eine Art und Weise, auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, durch das k. k. Straßen-Commissariat werden beseitiget werden. Den Anspruch auf die Vergütung des Verdienstbetrages hat der Ersthers erst nach entsprechend bewirkter oder auf obangedeutetem Wege eingerichteter Lieferung. — 5. Das k. k. Straßen-Aerar behält sich weiters bevor, für den Fall als besondere Verhältnisse während des Trienniums in der Verwaltung oder Behandlung der Straßen eintreten sollten, die Pachtdauer der Schotterlieferung gegen vorläufige halbjährige schriftliche Aufkündigung verkürzen zu können. — 6. Mit jedem Ersthers wird ein Lieferungsvertrag abgeschlossen, zu welchem derselbe den classenmäßigen Stempel nach dem Betrage der dreijährigen Lieferung aus Eigenem beizubringen hat. — 7. So wie man einer Seite auf die genaue Erfüllung der Licitations- und der hier festgesetzten Bedingungen strenge Hand halten wird, so wird dem Unternehmer anderer Seite die Zusicherung gegeben, daß, so wie das von ihm erstandene ganzjährige Lieferungsquantum die Summe von Tausend Gulden ersteigt, für denselben von Seite der k. k. Landesbau-Direction, über vorläufige Bestätigung des k. k. Straßen-Commissariats, daß er in dem Material-Erzeugungsorte sowohl, als durch theilweise Zulieferung auf die Straße namhafte Vorarbeiten geleistet hat, um eine angemessene, das k. k. Straßen-Aerar durch die Vorarbeiten deckende Vorschußleistung eingeschritten und nach Vollzug seiner Contracts-Obliegenheiten auf dessen schleunige vollständige Befriedigung eingewirkt werden wird. — Vom k. k. Straßen-Commissariate Rainburg am 23. December 1844.

Uebersicht des für die Staatsstraßen des k. k. Straßen-Commissariates Krainburg für die Verwaltungsjahre 1845, 1846 und 1847 an den nachbenannten Orten und Tagen zur Vertheilung kommenden Straßendeckmaterialien:

Straße	District	Nrs	Aus dem Material- Erzeugungsorte, Namens:	Kommen jährlich			Fiscalpreis				Datum und Ort der Licita- tions-Ab- führung
				zu er- zeugen	zu verfahren u. aufzuschichten		pr. Hau- sen	Im Gan- zen für einen Er- zeug- ungs- Maß		Datum und Ort der Licita- tions-Ab- führung	
					Maßen			fl.	kr.		
				à 422/3 cub.	von	bis	fl.			kr.	
Krainburg	Dittol	1	Per Rocita, Schottergrub.	205	II,0	II,6	1	6	324	30	Am 9. Jän- ner 1845 bei der k. k. Bezirks- Obrigkeit zu Krainburg.
		2	Bizhkon ditto	230	II,6	II,11	1	5	249	10	
		3	Hoischenarjova Jama ditto	210	II,11	II,15	1	7	234	30	
		4	Savesandbank- Schottergr.	215	II,15	III,4	1	12	258	—	
		5	Per Fider ditto	240	III,4	III,5	1	32 1/2	370	—	
		5	ditto ditto		III,5	III,10					
		6	In Pelizas ditto	130	III,10	III,14	1	5	195	—	
		7	In Matlas ditto	280	III,14	IV,3	1	7	312	40	
8	In Hribenz ditto	105	IV,3	IV,6	1	4	112	40			
Krainburg	Dittol	9	Na herofk-pott: Schottergr.	50	IV,6	IV,8	1	2	51	30	Am 11. Jän. 1845 bei der k. k. Bez.-Obri- keit zu Neu- markt.
		10	na Rigeln ditto	65	IV,8	IV,11	1	30	97	30	
		11	Sadraga Sandbank	100	IV,11	V,1	1	7	111	40	
		12	Feistritz ditto	36	V,1	V,3	1	19	39	30	
		13	In Preska Gerölle	75	V,3	V,8	1	10	87	30	
		14	Ober Feistritz ditto	40	V,8	V,14	1	20	53	20	
		15	Baljšče ditto	130	V,11	VI,2	1	8	147	20	
		16	Sa Balantam ditto	100	VI,2	VI,7	1	7	111	40	
		17	Loiboum f. et. ditto	65	VI,7	VI,10	1	—	65	—	
		18	Suchi Pfast ditto	60	VI,10	VI,12	1	8	68	—	
Krainburg	Dittol	19	Selenja ditto	120	VI,12	VII,0	1	30	180	—	
		20	Loibelhöhe ditto	140	VII,0	VII,2	1	12	168	—	
		21	Hribenz Schottergrub.	40	IV,4	IV,7	1	17	51	20	Am 9. Jän. 1845 bei der k. k. Bezirks- Obrigkeit zu Krainburg.
		22	Hribenz ob Ulfraf ditto	90	IV,7	IV,11	1	26	129	—	
		23	Schwamberg Conglomer.	75	IV,11	IV,14	1	18	97	30	
		24	Pekanje Gerölle	105	IV,14	V,5	1	9	120	45	
		25	Martinkou Klanz Gerölle	75	V,5	V,7	1	2	77	30	
		26	Podaenja Conglomer.	195	V,7	V,15	1	17	250	15	
		27	Sausche Sandbank	120	V,15	VI,5	1	5	130	—	
		28	Redoin Gerölle	60	VI,5	VI,9	1	12	72	—	
29	Dastloviz ditto	45	VI,9	VI,12	1	11	53	15			
30	Sabresnig ditto	45	VI,12	VI,15	1	11	53	15			
Krainburg	Dittol	31	Mosse ditto	70	VI,15	VII,5	—	58	67	40	
		32	Fach Gerölle	45	VII,5	VII,6	1	24	63	—	Am 14. Jän. 1845 bei der k. k. Bez.-Obri- keit zu Kro- nau.
		33	Sotesker ditto	30	VII,6	VII,8	1	24	56	—	
		34	Jauerburg ditto	50	VII,8	VII,11	1	30	75	—	
		35	Schnofbet ditto	60	VII,11	VII,15	1	30	90	—	
		36	Savesandbank bei Pfling	80	VII,15	VIII,5	1	11	94	40	
		37	ditto beim Fleisof.	55	VIII,5	VIII,6	1	10	64	10	
		38	Bernbaum Steinbruch	90	VIII,6	VIII,10	1	18	117	—	

Strafe	District	Nr. currens	Aus dem Material- Erzeugungsplaz, Namens:	Kommen jährlich		Fiscalpreis				Datum ung Ort der Licita- tions-Ab- führung	
				zu er- zeugen	zu versühren u. aufzuschlichten	pr.	Haufen		Im Gan- zen für einen Er- zeu- gungs- Ploß		
							Material-Haufen		fl.		kr.
				von	bis	Haufen					
a42213 cub'		Nr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
Wurzen	Aßling	39	Velt pole, Gerölle	120	VIII ₁₀	IX ₁₀	1	7	134	—	Am 14. Jän. 1845 bei der k. k. Bez. Obriq. zu Kronau.
		40	Moistrana: detto	55	IX ₁₀	IX ₁₅	1	2	56	50	
		41	ditto ditto	55	IX ₁₃	IX ₁₆	1	17	70	35	
		42	Savesandbank bei Moistrana	45	IX ₁₆	IX ₁₉	1	4	48	—	
		43	Savesandbank nächst Belza	25	IX ₁₉	IX ₁₁	1	2	25	50	
		44	ditto bei Belza	—	IX ₁₁	IX ₁₃	—	58	—	—	
		45	Pesch i Klanj: Gerölle	—	IX ₁₃	X ₁₀	1	1	—	—	
		46	Na Zabreg: ditto	—	X ₁₀	X ₁₂	—	58	—	—	
		47	Bels Graben: ditto	—	X ₁₂	X ₁₅	1	10	—	—	
		48	Gladeck: Sandbank	—	X ₁₅	X ₁₉	1	12	—	—	
		49	Savesandbank	—	X ₁₉	X ₁₁₃	1	5	—	—	
		50	Na peisch: Gerölle	—	X ₁₃	X ₁₀	1	10	—	—	
		51	Peschenza: Sandbank	—	X ₁₅	X ₁₃	1	15	—	—	
52	Na peška: Gerölle	55	X ₁₃	X ₁₇	1	20	73	20			
53	Sucht Graben Gerölle	120	X ₁₇	X ₁₄	1	50	220	—			
Kanker	Krainburg	54	Jakopitsch: Schottergrube	65	III ₉	III ₁₅	1	12	78	—	Am 9. Jän. 1845 bei der k. k. Bez. Obriqkeit zu Krain- burg.
		55	Sormann: ditto	30	III ₁₅	IV ₂	1	2	31	—	
		56	Kanker: Schotterbank	30	IV ₂	IV ₅	1	4	32	—	
		57	Matschkou: ditto	50	IV ₅	IV ₁₀	1	5	54	10	
		58	Kolloratar: Gerölle	30	IV ₁₀	IV ₁₄	1	2	31	—	
		59	Na pissi: ditto	30	IV ₁₄	V ₂	1	2	31	—	
		60	Per Pellainari u. Vanaitkang	30	V ₂	V ₈	1	5	32	30	
		61	Leobelzaberg: Gerölle	20	V ₈	V ₁₀	1	—	20	—	
		62	Unter Leobelzaberg: Gerölle	15	V ₁₀	V ₁₂	—	—	15	—	
		63	Ziller: Schotterbank	20	V ₁₂	V ₁₄	1	2	20	40	
		64	Kanker: ditto	20	V ₁₄	VI ₀	—	58	19	20	
65	Per Koppitsch: Gerölle	20	VI ₀	VI ₂	—	58	19	20			
66	Pod Pernoujam: ditto	28	VI ₂	VI ₅	1	2	28	56			
67	Belli potok: ditto	10	VI ₅	VI ₆	—	59	9	50			

Anmerkung. Bei den sub Post Nr. 44 bis inclusive 51 angeführten Erzeugungsplätzen wird sich im erforderlichen Falle die Materialbestellung im Rechtwege des Straßensverars vorbehalten.

3. 2017. (3) Nr. 1514.

E d i c t.

Von dem k. k. Verwaltungsamte Landstraß wird hiemit allgemein kund gemacht, daß zu Folge löbl. k. k. Cameral. Bezirks. Verwaltungs. Erlasses vom 29. v. M., Z. 13,668 am 13. Jänner 1845 früh von 9 bis 12 Uhr in der hierämtlichen Amtskanzlei der versteigerungsweise Verkauf von 1198 roh ausgear-

beiteten Buchenschwammes, dann die gleichzeitige Verpachtung der Buchschrammsammlung in den staatsherischlichen Gebirgswaldungen auf fünf Jahre, nämlich vom 1. November 1844 bis hin 1849, Statt finden werde, wozu die Kauf- und Pachtlustigen hiemit eingeladen werden. — K. k. Verwaltungsamt Landstraß 13. December 1844

12,000 Exemplare Absatz!

Johann Giontini,

Buchhändler in Laibach,

erhielt so eben:

Der Tausendkünstler;

eine auserlesene Sammlung

von

erprobten Haus- und landwirthschaftlichen

Vorthheilen und Verbesserungen.

Nöthiges Handbuch für Alle, welche

**Einkommen und Wohlstand
vermehrten wollen.**

So wird man reich.

Modernes Lebensbild.

1) Vor dem Besig.

„Vierzig Kreuzer mein gesamntes Baarvermögen, keine Aussicht zu mir fällig werdenden Erlägnissen, wohl aber zum Leisten drückendster Zahlungsverpflichten, erschütternder Anblick der vom Kummer tief gebeugten Meinigen, seitheriges jahrelanges nutzlores Erzhöpfen aller Kräfte, den Reizen der irdischen Laufbahn nur etwas Zufriedenheit dauernd abzugewinnen — kurz, vom Hüllhorn der Leiden fast ganz überschüttet, siehe ich da am Rande der Verzweiflung!“ — Also jammerte F. P., ein herzenguter Mann, sorgsamer Familienvater und gewissenhafter Pächter einer kleinen Herrschaft in Krain, eben aus der Wohnung deren Besitzers in der nahen Hauptstadt tretend, wo er einen abermaligen kurzen Zahlungsausschub des schon länger rückständigen Pachtcs erlannt hatte. Obschon F. P. genügend praktische Kenntnisse in seinem Fache kund gab, ihn in keiner Hinsicht Schuld einer Vernachlässigung traf, und Verschwendung oder sonstige Laster ihm ganz fremd waren, auch der zu zahlende Pacht durchaus keine übertriebene Höhe erreichte, hätte er denn noch seit der freilich wohl geldarmen vierjährigen Bewirthschaftung nicht allein sein früher erübrigtes kleines Vermögen rein zusezt, sondern war auch so tief in Schulden verfallen, daß mit Gewisheit in wenig Jahren bei gleicher Fortdauer ein gänzlicher Ruin vorauszu ziehen war. Im dumpfen Hintrüsten weiter gegangen, stand er plötzlich vor den Auslagen einer Buchhandlung, wo seine Augen fest gebannt an einer früheren Auflage des hier neben angezeigten Titels:

„Der Tausendkünstler“ —
fließen, da sein Inneres ihm den Vorwurf zu machen schien: »hättest du seither nicht zu trotzig dem alten Schlendrian angehangen, sondern dem theoretischen Zeitgeist mehr gehuldigt, würde nie die Armuth dich so gezeihelt haben!« Dieser Reijung Gehör gebend, trennt er sich, wiewohl sehr schwer, und mit Nahrungsverzichtsleistung von seinem Zehrungsgeld, zahlt die für das Buch verlangten 30 Kreuzer, und studirt diesen Schatz schon während dem ganzen Heimgang.

2) Ein Jahr nach dem Besig.

Und wieder war heute F. P. in der Hauptstadt beim Herrschaftsinhaber, nicht um weitere Nachsicht wegen Rückständen bittend, sondern den Pacht sogar ein halbes Jahr voraus zu zahlen! auch seine sonstigen Schulden waren bis zur Hälfte gedeckt! Das Leben gewann für ihn und die Seinen neuen Reiz, und dem

Vierte

durchaus umgearbeitete,

mit 100 neuen Recepten vermehrte

Auflage.

Herausgegeben

von

Wilhelm Espenhain.

Graz, 1845. Ludewig.

192 Seiten stark. In elegantem Umschlag: 30 kr. Conv. Münze.

Vorwort zur vierten Auflage.

Ähnlich scheinende Sammlungen sind mehrere vorhanden, ob von gleicher Güte und Nützlichkeit? Kaum! Sprache für den praktischen Gehalt dieses Bandes auch nicht die nöthig gewordene, von vielen Seiten dringend verlangte vierte Auflage, so ist für dessen Güte doch der genügende Beweis errungen, daß hier Resultate meist eigener Erfahrung (nicht etwa nur zusammengetragene Sachen), und bewährte Mittel glaubwürdiger und erfahrener Doktrinen aufgenommen sind, deren Befolgung bereits Tausenden segensreiche Hülfen und Früchte brachte, nur geringe Kosten verursachten, und ihrer besondern Gemeinnützigkeit halber sich schnell einbürgerten.

So, gutes Buch! eile denn zum vierten Male in die Welt, meine Mitmenschen aufzurichten und zu beglücken, reichlicher als je, wozu diese neue, um 100 Recepte vermehrte Ausgabe die erweiterte Gelegenheit gibt.

Der längst erwartete zweite Band dieses Werkes erscheint zuversichtlich im Laufe nächsten Frühjahres.

»Tausendkünstler«

allein verdankte er das Aufblühen seines Wohlstandes. Dessen gut eingedenk, begab er sich wieder zum Buchhändler, zahlte ihm bei 50 Gulden für jene Bücher, die er in diesem Jahre aus denen für sein Fach gewählt hatte, welche die gefällige Handlung ihm zur näheren Durchsicht zugesandt, bat jedoch, künftig ähnliche Werke, wie der »Tausendkünstler« nicht mehr zu senden, da er einige dreißig davon geprüft und entweder Wiederholung, welche sonst wenig praktische Anwendung darin gefunden habe. So oft jedoch vom »Tausendkünstler« neue Auflagen oder weitere Bände erscheinen, möge er diese ungehäumt durch die Eisenbahn überfenden, denn der Werth dieses Werkes sei unschätzbar.

3) Fünf Jahre nach dem Besig.

Sinnreiche Ehrenpforte war vor dem Einfahrtsthor des Herrschaftsgebäudes zierlich und geschmackvoll errichtet, fünfzig weißgekleidete Jungfrauen, bekränzt mit den frischesten Blumen, so wie ein wackeres ländliches Muckchor erwarteten nebenbei die Rückkehr des neuen Gutsherrn aus dem Gotteshause; Hunderte der fröhlichsten Landleute, welche daselbst keinen Platz mehr gefunden, lagerten im Freien, dem neuen, gütigen Herrn ihre Freude und Ehrfurcht an den Tag zu legen, da hauchte die dörfliche Thurmglöcke ihr romantisches Läuten aus, und allgemeiner Jubel empfing und umringte ihn; wen? unsern F. P.! durch rüstiges Verfolgen der neu betretenen Bahn hatte er seit fünf Jahren, aus verzweiflungsvoller Armuth zum schuldenfreien Besizer derselben Herrschaft sich heute emporgeschwungen, welche ihm einst seinen gewissen Untergang so nahe vor Augen geführt hatte! Der Kern seiner Worte bei ausgesprochenem Dank für die Bewillkommnung daher war:

»Hoch oder Nieder, Reich oder Arm, Staats- oder Geschäftsmänner, Bürger oder Landleute, kurz Jeder, der nur das Lesen eines Buches versteht, schieue die geringe Ausgabe von 30 Kreuzer zum Anschaffen des Werkes:

Der Tausendkünstler

nicht! Mich und sicher schon viele Hunderte unserer Mitmenschen machte dessen Besig zeitlich glücklich; darum darf es in Palast und Hütte nicht fehlen, denn wo es ist, kommt reichlicher Segen!

F. P.